

Newsletter-07-2025

22.08.2025

1. Jobcenter beenden Scheck-Ausstellung

Harald Thomé hat in seinem [newsletter 13/2025](#) schon darauf hingewiesen: Ab Oktober werden Jobcenter keine Schecks mehr ausstellen. Auf der Seite der Berliner Jobcenter heißt es dazu unter anderem:

Was musst Du tun?

Damit du dein Geld ab Oktober 2025 weiterhin pünktlich und ohne Probleme bekommst, brauchst du ein Girokonto (Bankkonto). Vergiss nicht, dein Jobcenter über dein neues Konto zu informieren. Dann überweisen wir dir das Bürgergeld direkt dorthin.

Das klingt danach, als ob Menschen ohne Konto ab Oktober keine Leistungen mehr ausgezahlt bekommen – das kann natürlich nicht richtig sein! Die Jobcenter müssen neue Wege finden, die Leistungen auch ohne Bankkonto auszuzahlen. Harald Thomé schlägt in seinem newsletter die Barcode-Auszahlung vor. Die Betroffenen würden dann einen Barcode erhalten, mit dem sie dann in Supermärkten, Discountern oder anderen „Akzeptanzstellen“ das Geld ausgezahlt bekämen.

Bezüglich der Barcode-Auszahlung bin ich eher skeptisch. Die Erfahrung mit der Bezahlkarte zeigt, dass die entsprechenden Läden wenig begeistert sind, wenn am Anfang des Monats zahlreiche Bürgergeldempfänger:innen auftauchen und nur eine Auszahlung wollen – und kleinere Läden verlangen auch schon mal eine „Gebühr“ für die Auszahlung. Ob das Ganze diskriminierungsfrei machbar wäre, halte ich auch für fraglich, denn die Betroffenen würden durchaus auffallen...

In seinem [newsletter 22/2025](#) gibt Harald Thomé weitere Informationen zum Thema – Bezahlkarten oder Wertgutscheine als Alternative zu Geldzahlungen werden von Thomé zurecht abgelehnt; angedacht werden wohl Geldauszahlungen bei den Sozialämtern.

Wie ist aber eigentlich die Rechtslage?

Es gilt § 47 Abs. 1 SGB I:

... werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto ... überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ... übermittelt. Werden Geldleistungen an den Wohnsitz oder an den gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten von den Geldleistungen abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Gerade für Geflüchtete, die vom AsylbLG ins Bürgergeld wechseln und noch kein Bankkonto einrichten konnten (aus welchen Gründen auch immer), wird das betreffen. Rein vorsorglich daher folgender Vorschlag für potentiell Betroffene:

- ausdrücklich beim Jobcenter um Auszahlung der Leistungen an den Wohnsitz beantragen, auch über den September 2025 hinaus;
- dokumentieren, dass eine Kontoeröffnung bisher nicht möglich war (bspw. entsprechende Bescheinigung von der örtlichen Sparkasse beschaffen oder eidesstattlich erklären, wann bei welcher Bank/Sparkasse mit welchem Ergebnis vorgesprochen wurde);
- wenn dann am 30.09.2025 das Geld nicht eingetroffen ist: sofort Eilantrag an das Sozialgericht mit dem Antrag: Das Jobcenter wird verpflichtet, die bewilligten Leistungen für Oktober 2025 sofort und für die Folgemonate jeweils zum Monatsende des Vormonats an meinen Wohnsitz in geeigneter Form kostenfrei zu übermitteln.

Solche Eilanträge übernimmt natürlich auch der:die Sozialrechtsanwält:in des Vertrauens!

Die Frage, wie die Geld-Übermittlung bewerkstelligt wird, ist nicht „unser“ Problem! Die Jobcenter hatten genug Zeit, sich dafür etwas zu überlegen... Und es kann auch gut sein, dass eine Geldauszahlung bei den Sozialämtern relativ geräuschlos ermöglicht wird. Wenn es aber Probleme geben sollte, helfen hoffentlich die Tipps hier weiter, um die Betroffenen nicht für längere Zeit ohne Zugriff auf ihre Leistungen zu belassen.

2. Dauerbrenner: Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung

Es gibt bereits einige Gerichte, die im Eilverfahren die Sozialleistungsbehörden verpflichtet haben, auch während des Grundleistungsbezugs die Beiträge zur obligatorischen Anschlussversicherung zu übernehmen – Anspruchsgrundlage ist § 6 Abs. 1 AsylbLG. Dieser Linie schließt sich das SG Heilbronn an (Beschluss vom 23.06.2025 – [S 15 AY 1361/25 ER](#)).

3. DSGT zum Entwurf eines Leistungsrechtsanpassungsgesetz

Es liegt ein [Entwurf für ein Gesetz](#) vor, mit dem Geflüchtete aus der Ukraine aus dem Bürgergeld in Grundleistungen des AsylbLG wechseln sollen. Betroffen sind hilfebedürftige Ukrainer und Ukrainerinnen, denen a) nach dem 31. März 2025 die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, b) nach dem 31. März 2025 eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erteilt wurde, c) vor dem 1. April 2025 bereits eine anderweitige Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Viele Verbände haben dazu Stellung genommen – soweit mir bekannt ganz überwiegend kritisch und ablehnend. Auch der Deutsche Sozialgerichtstag (DSGT) hat Stellung genommen und da ich Vorstandsmitglied des DSGT bin, möchte ich diese [Stellungnahme](#) hier hervorheben.

Der DSGT ist ein interdisziplinärer Verband, in dem alle Berufsgruppen, die am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligt sind, vertreten sind (bspw. Richterschaft, Anwaltschaft, Rentenberater:innen; Ärzt:innen; Verbände, Gewerkschaften; Lehrende etc.). In unserer Stellungnahme des DSGT stellen wir vor allem heraus:

- Es fehlt eine Begründung / Rechtfertigung der geplanten Grundrechtseingriffe. Der Entwurf erklärt lediglich, dass er ein Vorhaben des Koalitionsvertrages umsetzen möchte – das genügt nicht.
- Der geplante Rechtskreiswechsel würde die Betroffenen stark belasten, so dass sie selbstverständlich nach Wegen suchen werden, diese Belastung möglichst schnell zu beenden. Dafür könnten Asylanträge der Ausweg sein: sobald ein Schutzstatus anerkannt wird, kehrt sich der Rechtskreiswechsel wieder um und es könnte wieder Bürgergeld bezogen werden.
- Neben den Betroffenen selbst würden vor allem Länder, Kommunen, Gerichte, BAMF mehr belastet werden.
- Der Versuch, die obligatorische Anschlussversicherung zu eliminieren, erscheint ungeeignet und nicht problemlösungsorientiert.
- Die eigentlich angestrebte Eingliederung in Arbeit würde durch das Gesetz erschwert.
- Für Details bitte die Stellungnahme lesen

4. LSG Niedersachsen-Bremen: erhebliche Zweifel, ob Kindern Leistungen gekürzt werden dürfen

Es ging im Wesentlichen um § 1a Abs. 4 AsylbLG. Die Leistungskürzung wurde vorläufig unter anderem deshalb aufgehoben, weil die Behörde nicht geprüft hatte, ob der Schutzstatus in Bulgarien überhaupt noch fortbesteht (LSG Nds.-Bremen vom 21.08.2025 – [L 8 AY 34/25 B ER](#)). Die Behörde muss alle Tatbestandsmerkmale darlegen und beweisen – etwas, das viele Behörden und leider auch einige Gerichte „vergessen“.

Am Rande betont das LSG auch nochmals seine verfassungs- und europarechtlichen Bedenken gegen den Leistungsausschluss für „Dublin-Fälle“.

Und: Das LSG stellt klar, dass Leistungskürzungen oder gar Leistungsausschlüsse gegen Kinder wohl stets unzulässig sein dürften! Auch hier haben viele Behörden und auch einige Gerichte leider kein Problembewusstsein.

Veranstaltungs-/Terminhinweise

EuGH Mündliche Verhandlung Zur Vorlage des BSG an den EuGH, ob § 1a Abs. 7 AsylbLG

*(heute [in verschärfter Form] § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG – Leistungsausschluss für
„Dublin-Fälle“)*

europarechtswidrig ist

4. September 2025 – 09:30 Uhr

EuGH (5. Kammer) in Luxemburg; Sitzungssaal IV, Ebene 6

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62024CN0621:DE:PDF>

Das bundesweite Netzwerk Flucht, Migration und Behinderung Netzwerktreffen 2025

18 und 19. September 2025 in Bielefeld

Veranstaltungsort: Universität Bielefeld.

Programm: <https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/wp-content/uploads/sites/9/2025/06/netzwerktreffen.pdf>

bspw. am 19.09.2025 – workshop 3 „(Un-)sichtbare Behinderung: Seelische Behinderungen im Kontext von Flucht und Migration: Wo liegen die Grenzen gesellschaftlicher Inklusion?“

mit Dr. Martin Reker (EvKB) und RA Volker Gerloff ☺

83. Deutscher Fürsorgetag

16.-18. September

Congress Center • Messe Erfurt

Infos: <https://www.dft2025.de/>

Contestations of »the Social«

Sozialpolitische Konflikte in der Migrations- und Arbeitsgesellschaft

13.-15. November 2025

München

Infos: <https://www.thesocial.ekwee.lmu.de/de/2025/08/05/contestations-of-the-social-sozialpolitische-konflikte-in-der-migrations-und-arbeitsgesellschaft/>

Deutsches Institut für Menschenrechte

Tagung „Armut und Recht“

17.–19. November 2025 in Berlin

Die Tagung widmet sich der Ausgestaltung und Anwendung des nationalen Rechts in Deutschland und deren Auswirkungen auf armutsbetroffene Menschen. Sie bietet Raum für einen rechtskritischen, interdisziplinären Austausch – zwischen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft, weiteren Fachdisziplinen sowie zwischen Praxis und Wissenschaft.

Mehr Informationen zur Tagung: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/veranstaltungen/detail/call-for-papers-tagung-armut-und-recht>